



# Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten  
9613 Draschitz 33  
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4  
E-Mail: [hohenthurn@ktn.gde.at](mailto:hohenthurn@ktn.gde.at)  
[www.hohenthurn.gv.at](http://www.hohenthurn.gv.at)

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 11. Dezember 2024, Zl. 900-2/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.579.000,--
Aufwendungen:	€ 2.597.100,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> - € 18.100,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.210.200,--
Auszahlungen:	€ 2.206.900,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 3.300,--

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 200.000,--

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteile dieser Verordnung bilden, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Schnabl Michael

---

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

